## Wissenschaftliche Dienste



## Deutscher Bundestag

## **Kurzinformation**

## Öffentlicher Dienst und doppelte Staatsangehörigkeit

Gefragt wird, ob es bundesgesetzliche **Vorschriften** gibt, die an die **doppelte Staatsangehörigkeit** eines Beamten oder eines Angestellten im **öffentlichen Dienst anknüpfen.** 

Eine solche Vorschrift besteht, soweit ersichtlich, nur im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Nach § 26 Abs. 1 StAG kann auf seine **deutsche Staatsangehörigkeit verzichten**, wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Dies ist nach § 26 Abs. 2 S. 2, 1. Hs., § 22 StAG jedoch grundsätzlich **ausgeschlossen** bei

- "1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
- 2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen" (§ 22 StAG).

\* \* \*

WD 3 - 3000 - 270/18 (19. Juli 2018)

© 2018 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.